

dürfte es zudem schwierig zu vermitteln sein, daß die Gemeinschaft neben den Mitgliedstaaten an den Verhandlungen teilnehmen soll. Unabhängig von der Frage, ob die Ausarbeitung eines Abkommens über Gerichtsstandsklauseln in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt – wofür vieles spricht – muß man auch die politische Realität im Auge behalten. Es ist in vielen Bereichen gebräuchlich, daß die Gemeinschaft neben den Mitgliedstaaten am Verhandlungstisch sitzt, um internationale Abkommen zu erarbeiten, selbst wenn für Teilbereiche eine ausschließliche Außenkompetenz der Gemeinschaft bestehen mag. Auf diese Weise kann die Gemeinschaft vom Sachverstand der Mitgliedstaaten profitieren. Auch in bezug auf die Verhandlungen der Haager Konferenz sollte man dieser Praxis folgen.

III. Insgesamt muß die von der Haager-IPR Konferenz vorgenommene Neuausrichtung nicht heißen, daß die Idee eines weltweiten Zuständigkeits- und Vollstreckungsübereinkommens dauerhaft gescheitert ist. Momentan geht der Trend zwar noch in Richtung der Regionalisierung von Prozeßräumen<sup>32</sup>. Im Zuge der immer weiter fortschreitenden Liberalisierung des internationalen Handels wird der praktische Bedarf an einem weltweiten Abkommen jedoch kontinuierlich steigen. Von Mehrens Ideen sowie die Beiträge der Festschrift bleiben somit hochaktuell.

Hamburg

WOLFGANG WURMNEST

*Stadler, Hans-Jörg: Allgemeine Geschäftsbedingungen im internationalen Handel.* – Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft (2003). 252 S. (Abhandlungen zum Recht der Internationalen Wirtschaft. Bd. 63.)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gehören seit der industriellen Revolution zum Alltag des nationalen und internationalen Handels. Aus rechtlicher Sicht wirft ihre Verwendung allerdings bis heute eine Fülle von Problemen auf, deren Lösung sich in der Praxis als besonders schwierig erweist, wenn die Vertragspartner in unterschiedlichen Rechtsordnungen beheimatet sind: Unter welchen Voraussetzungen werden AGB in einen Vertrag einbezogen? Welchen Grenzen unterliegt ihre inhaltliche Ausgestaltung? Sind Rechtswahlklauseln, Gerichtsstandsklauseln und Haftungsbegrenzungsklauseln ohne weiteres zulässig? Wie sind AGB im grenzüberschreitenden Verkehr auszulegen? Was passiert, wenn beide Vertragsparteien AGB verwenden, diese sich inhaltlich aber widersprechen? Welches Recht findet auf die Beantwortung dieser Fragen Anwendung?

---

225–235 (234–235); *Kotuby*, External Competence of the European Community in the Hague Conference on Private International Law, Community Harmonization and Worldwide Unification: *Neth.Int.L.Rev.* 2001, 1–30; *Duintjer Tebbens*, Ein Ziviljustizraum in der Europäischen Union – auf Kosten einer Aushöhlung der internationalen Zusammenarbeit? in: Systemwechsel im europäischen Kollisionsrecht, hrsg. von *Baur/Mansel* (2002) 171 (184–192); *Leisle*, Außenkompetenzen und Konkurrenzen nach Vergemeinschaftung des Brüsseler Übereinkommens: *ZEUP* 2002, 316–340.

<sup>32</sup> *Heß* (oben N. 14) 343.

Mit dem hier zu besprechenden Buch unternimmt *Hans-Jörg Stadler* den Versuch, die Probleme, die sich bei Verwendung von AGB im internationalen Handel stellen, systematisch aufzubereiten und pragmatischen Lösungen zuzuführen. Die Darstellung beschränkt sich dabei auf das deutsche und das österreichische Recht sowie auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Adressat des Buches sind Juristen, die sich in der Praxis, ohne besondere Vorkenntnisse im Bereich des Internationalen Vertragsrechts zu haben, mit AGB und ihrer Verwendung im grenzüberschreitenden Verkehr auseinandersetzen müssen.

Das Werk gliedert sich in vier Teile: Der erste Teil befaßt sich mit AGB im UN-Kaufrecht (S. 39–58). Der Autor stellt zunächst ausführlich die Bedeutung, die Vertragsstaaten sowie den zeitlichen, räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens dar (43–50). Es folgen grundsätzliche Erwägungen über das Verhältnis des UN-Kaufrechts zum nationalen Sachrecht und zu relevanten völkerrechtlichen Verträgen (51–54). Den Abschluß des ersten Teils bildet ein kurzer Überblick über die für AGB und den Gegenstand der Untersuchung relevanten Regelungen des UN-Kaufrechts (55–57).

Im zweiten Teil beschäftigt sich der Autor mit der Behandlung von AGB nach deutschem Sach- und Kollisionsrecht (59–140). Im ersten Kapitel gibt er zunächst einen Überblick über die einschlägigen deutschen Rechtsquellen und stellt daran anschließend die Vorschriften des deutschen Sachrechts zum Schutz vor AGB dar (59–71). Darauf aufbauend wendet er sich im zweiten Kapitel dem deutschen Kollisionsrecht zu und untersucht die internationalprivatrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des deutschen Sachrechts neben dem UN-Kaufrecht (72–80). Dabei geht er neben den allgemeinen Anknüpfungsregeln insbesondere auf die kollisionsrechtlichen Probleme ein, die sich bei Schweigen auf ein Angebot und bei Schweigen auf ein (deklaratorisches oder konstitutives) kaufmännisches Bestätigungsschreiben ergeben. Im dritten Kapitel des zweiten Teils beschäftigt sich der Autor mit der Abgrenzung von UN-Kaufrecht und deutschem Sachrecht im Hinblick auf die Einbeziehung, die Auslegung und die Inhaltskontrolle von AGB (81–110). Dabei stellt er jeweils zunächst die Vorschriften des deutschen Rechts und des UN-Kaufrechts dar, bevor er untersucht, in welchem Umfang das deutsche Recht neben dem UN-Kaufrecht – subsidiär – zur Anwendung gelangt. Zum Abschluß des zweiten Teils widmet sich der Autor im vierten Kapitel drei besonders häufig in AGB auftauchenden Bestimmungen, nämlich Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklauseln (110–140). Im Mittelpunkt der Darstellung stehen dabei sowohl die kollisionsrechtlichen Rahmenbedingungen, also auch die sachrechtlichen Vorgaben des deutschen Rechts und des UN-Kaufrechts. Im Hinblick auf Gerichtsstands klauseln werden zusätzlich die Anforderungen des europäischen Rechts und im Hinblick auf Schiedsgerichtsklauseln die Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) berücksichtigt.

Der dritte Teil folgt in seinem Aufbau dem zweiten und beschäftigt sich mit den entsprechenden Problemen und ihren Lösungen nach österreichischem Recht (141–218). Der abschließende vierte Teil dient im wesentlichen der wertenden und vergleichenden Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse (219–236).

Die Darstellung ist insgesamt gelungen. Der Autor gibt einen guten Überblick über die Probleme, die sich bei Verwendung von AGB im grenzüberschreitenden Verkehr nach deutschem und österreichischem Recht unter Berücksichtigung des UN-Kaufrechts stellen, und entwickelt darauf aufbauend plausible, auf die Bedürfnisse des internationalen Handelsverkehrs zugeschnittene Lösungsansätze. Das komplexe Zusammenspiel von Internationalem Privatrecht, Staatsverträgen und Sachrecht wird systematisch und verständlich dargestellt. Zu begrüßen ist, daß der Autor entsprechend seiner Zielsetzung, dem unwissenden Juristen die Materie zu erschließen, durchgehend alle Begrifflichkeiten von Grund auf erklärt und in den jeweiligen Zusammenhang einordnet.

Bedauerlich ist allerdings, daß die Darstellung der Grundlagen bisweilen ausüfert und zu einer mit dem Titel des Buches nicht immer zu vereinbarenden Schwerpunktsetzung führt. Allgemeine Fragen werden ausführlich dargestellt, während die spezifischen Fragen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur kurz angerissen werden. Dem Autor ist zwar zuzugestehen, daß die Zielsetzung des Buches – verständliche systematische Darstellung der Materie auch für den Leser ohne Vorkenntnisse im Bereich des Internationalen Vertragsrechts – eine breite Darstellung auch der Grundlagen und der allgemeine Probleme des (Internationalen) Vertragsrechts gebietet. Die Darstellung der eigentlichen Probleme darf dadurch allerdings nicht vernachlässigt werden. Letzteres ist leider bisweilen der Fall, was deshalb besonders ins Gewicht fällt, weil es stellenweise an weiterführenden Literaturhinweisen mangelt.

Bedauerlich ist auch, daß bei der Darstellung des deutschen Rechts ausschließlich auf die Normen des AGBG Bezug genommen wird, die sich seit der zum 1. 1. 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform in den §§ 305ff. BGB finden. Auch wenn der Autor darauf mit einer synoptischen Darstellung der Änderungen hinweist und sich in den für das Buch relevanten Bereichen keine nennenswerten Änderungen ergeben haben, wäre bei einem im Jahr 2003 erschienenen Buch die Anpassung der Paragraphen wünschenswert gewesen. Gleiches gilt für die Darstellung der europäischen Vorschriften über die Vollstreckung und Anerkennung von Urteilen. Dort stellt der Autor ausführlich die Vorschriften des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ) dar und erwähnt nur in einer Art Abspann, daß dieses bereits zum 1. 3. 2002 durch die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) – wenn auch im wesentlichen inhaltsgleich – ersetzt wurde. Die Bezugnahme auf Vorschriften, die bei Erscheinen des Buches schon längere Zeit nicht mehr gültig waren, schmälert den Wert der Darstellung für den nicht mit dem Internationalen Vertragsrecht vertrauten Praktiker, der das Buch als Erkenntnisquelle nutzen will, nicht unwesentlich.

Der Wert des Buches für die Praxis wird schließlich auch dadurch gemindert, daß sich der Autor bei der Darstellung der subsidiär neben dem UN-Kaufrecht anzuwendenden Rechtsordnungen auf die deutsche und die österreichische beschränkt. Zwar versteht es sich von selbst, daß eine Beschränkung nötig ist. Die Wahl der österreichischen Rechtsordnung erscheint allerdings wegen der Nähe zum deutschen Recht als wenig glücklich. Auch wenn Österreich ein wichtiger Wirtschaftspartner Deutschlands ist, hätte man sich aus rechtlicher Sicht eher den Vergleich mit einer Rechtsordnung gewünscht, die der deutschen etwas ferner

steht, und deshalb schwerer zugänglich ist. Als interessante und gleichzeitig praktisch relevante Rechtsordnungen wären beispielsweise die US-amerikanische, englische, französische oder italienische in Betracht gekommen.

Die zuletzt genannten Schwächen ändern allerdings nichts daran, daß sich das Buch insgesamt als gelungene Aufarbeitung der einschlägigen Probleme nach UN-Kaufrecht sowie nach deutschem und nach österreichischem Recht darstellt. Es dürfte deshalb einen Beitrag zur Beseitigung der vom Autor beklagten Unkenntnis der Materie in der Praxis leisten.

Cambridge, Mass.

GIESELA RÜHL

*Guira, Jorge: MERCOSUR. Trade and Investment Amid Financial Crisis.* – London, The Hague, New York: Kluwer Law International 2003. XXII, 336 S. (International Economic Development Law Series. Vol. 18.)

»The author was trained as a lawyer, historian and to some extent as an economist.« Es ist wohl dieser persönliche Hintergrund des in den USA aufgewachsenen Autors, der ihn dazu veranlaßt, sich zunächst seiner methodologischen Grundlagen zu versichern. Eine lange Einleitung über die unterschiedlichen Ansätze der genannten Disziplinen und ihr Verhältnis zueinander zielt mit vielen Wiederholungen darauf ab, den Autor als »interdisciplinary scholar« auszuweisen und insbesondere zu demonstrieren, daß er sich auch in den modernen Theorien von »law and economics« auskennt. Nach 50 Seiten hat der Leser noch wenig über den MERCOSUR selbst erfahren – außer einer kurzen und oberflächlichen Beschreibung der Existenz dieses südamerikanischen Wirtschaftsblocks, der seit 1991 zwischen Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay besteht. Statt dessen werden ausführlich der Aufbau der Arbeit und das wissenschaftliche Vorgehen gerechtfertigt und die unterschiedlichen Fragestellungen diskutiert, die der Autor am Beispiel des MERCOSUR untersuchen möchte. Dabei macht er allerdings von vornherein zwei gewichtige Einschränkungen. Der begrenzte geschichtliche Erfahrungshorizont des MERCOSUR lasse faktisch keine weitreichenden Schlüsse zu und mache deshalb den Rückgriff auf die Entwicklung in ähnlichen Wirtschaftsorganisationen erforderlich (S. 37). Damit verbunden ist die Beschränkung des zeitlichen Rahmens, der nicht über die Gegenwart und die »unmittelbare Zukunft« hinausgehen und keine Spekulationen über künftige Änderungen umfassen solle (40). Der Maßstab dafür ist freilich nicht der Zeitpunkt der Drucklegung des Buches, sondern der Abschluß der zugrundeliegenden Ph.D. Thesis im Januar 2000; wichtige neuere Entwicklungen im MERCOSUR bleiben somit außer Betracht<sup>1</sup>. Zusammenfassend umreißt der Autor – unter einem bombastischen Titel – in wenigen Sätzen die Zielsetzung seines Buches: Nicht »positivistische« Wiedergabe der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im MERCOSUR ist danach beabsichtigt, sondern eine theoretisch

<sup>1</sup> Ein Nachtrag von vier Seiten, der die politischen Ereignisse bis Mitte 2001 dokumentiert, und ein Postskriptum auf der letzten Textseite mit einem vagen Hinweis auf die weitere Entwicklung können die fehlende Aktualität des Werkes nicht ausgleichen.